

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 20. März 2015

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Fichtwald sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko (Straßenausbaubeitragsatzung Hohenbucko)	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss Stadt Schlieben zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	Seite 6
Information des Amtsdirektors	Seite 6
Verkauf eines Notstromaggregates	Seite 10
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 12
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 12

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresaboppreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbucko und Fichtwald sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 29.01.2015, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-01./2015 über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den geprüften Jahresabschluss für die Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012.

Beschluss Nr. 02.-01./2015 über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die Entlastung der Amtsdirektorin gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum geprüften Jahresabschluss für die Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012.

Beschluss Nr. 03.-01./2015 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 04.-01./2015 zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Herr Benesch wird zum Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

Beschluss Nr. 05.-01./2015 über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl eines weiteren Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 06.-01./2015 zur Wahl eines weiteren Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschluss: Herr Lürding wird als weiterer Vertreter des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband gewählt.

Beschluss Nr. 07.-01./2015 über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 08.-01./2015 zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Herr Lürding wird als weiterer Vertreter des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gewählt.

Beschluss Nr. 09.-01./2015 über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 10.-01./2015 zur Wahl eines weiteren Vertreters des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Herr Lürding wird als weiterer Vertreter des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gewählt.

Beschluss Nr. 11.-01./2015 über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau-Gesellschaft Elsterau mbH

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau-Gesellschaft Elsterau ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 12.-01./2015 zur Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau-Gesellschaft Elsterau mbH

Beschluss: Herr Lürding wird als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau-Gesellschaft Elsterau mbH gewählt.

Beschluss Nr. 13.-01./2015 zur Pachterhebung für Gartenland und Erholungsfläche

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die Erhebung eines Pachtzinses für kommunales Gartenland und Erholungsfläche ab 01.01.2015.

Beschluss Nr. 14.-01./2015 zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 gelegene Flurstück 598.

Beschluss Nr. 15.-01./2015 zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin ab 01.01.2015 zur Sicherstellung der Öffnungszeiten der Bibliothek.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 12.02.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-01./2015 zur Rücknahme der Klage gegen die befristete Untersagung zur Weiterführung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1/2013 „Windpark Stechau“

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen, die Klage gegen die befristete Untersagung zur Weiterführung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1/2013 „Windpark Stechau“ zurückzunehmen.

**Beschluss Nr. 02.-01./2015
zum Verkauf des in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1 liegenden Flurstücks 76/3**

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1 liegenden Flurstücks 76/3.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.02.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen:

**Beschluss Nr. 01.-01./2015
Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Fällung von 14 Linden und 1 Kastanie in Schlieben OT Wehrhain, Wehrhainer Lindenstraße**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Dringlichkeitsbeschluss zu.

**Beschluss Nr. 02.-02./2015
über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012.

**Beschluss Nr. 03.-02./2015
über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Entlastung der Amtsdirektorin gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012.

**Beschluss Nr. 04.-02./2015
zum Antrag auf Minderung der Pacht für das Restaurant „Dionisos“ und die Wohnung Markt 5 in Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, den lt. Pachtvertrag festgelegten Pachtzins für das Restaurant „Dionisos“ und die Wohnung Markt 5 in Schlieben für die Zeit vom 01.01.2015 – 31.12.2015 zu reduzieren.

**Beschluss Nr. 05.-02./2015
zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 14 der Flur 10 in der Gemarkung Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Schlieben, Flur 10 gelegenen Flurstücks 14.

Gemeinde Hohenbucko

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko

(Straßenausbaubeitragsatzung Hohenbucko)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung da-

für erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.

(2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs.1 von ihr zu tragen ist und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Tabelle siehe Seite 4.

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	55 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, an die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.
- Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7**Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3 |
| 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
| 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6 |
| 5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen | 1,7 |

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro- Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

- Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

(5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:

- die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o.a.) 0,5

- die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8**Abschnitte von Anlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9**Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung,
- Fahrbahn,
- Radwege (auch einseitig),
- Gehwege (auch einseitig),
- die kombinierten Rad- und Gehwege,
- die Parkplätze und Parkstreifen,
- Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
- die Beleuchtungsanlagen,
- die Entwässerungsanlagen, gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10**Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

(2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12**Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13**Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Proßmarke (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.06.2006, Beschluss- Nr.: 15.-06./2006, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Hohenbucko „Ausbau der Schliebener Straße“ vom 04.12.2008, Beschluss- Nr.: 23.-12./2008, die Satzung über Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Hohenbucko „Ausbau der Schulstraße“ vom 18.04.2013, Beschluss- Nr.: 10.-04./2013 außer Kraft.

Hohenbucko, den 04.12.2014

Gez. Benesch
amtierender Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko haben in öffentlicher Sitzung am 29.01.2015 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012 beschlossen. Der unter Punkt 5 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 schließt wie folgt ab:

Summe Aktiva:	1.924.704,42 €
Summe Passiva:	1.924.704,42 €

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit Anlagen liegt an 7 Tagen und zwar vom 23.03.2015 bis 01.04.2015 während der Dienststunden in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko haben in öffentlicher Sitzung am 29.01.2015 die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen. Der unter Punkt 6 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012**

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2015 den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012 beschlossen. Der unter Punkt 6 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Summe Aktiva:	13.672.885,48 €
Summe Passiva:	13.672.885,48 €

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012 nebst Anlagen liegt für 7 Tage, in der Zeit vom 24.03.2015 bis 01.04.2015 während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2015 die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2012 gem. § 82 BbgKVerf beschlossen. Der in dieser Sitzung unter Punkt 7 gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Information des Amtdirektors**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

zurzeit wird im Land Brandenburg wieder heftig über Verwaltungsreformen diskutiert. Teilweise entfernen sich diese Diskussionen jedoch leider immer weiter vom Bürger, sodass dieser die geplanten Schritte weder nachvollziehen noch verstehen kann. Erfahrungsgemäß benötigt eine Strukturänderung mehrere Jahre, bevor sie komplett umgesetzt und für den Bürger transparent sowie nachvollziehbar ist. Noch heute, 23 Jahre nach der Bildung des Amtes Schlieben, werden von den Einwohnern oft Fragen zur Struktur und den Aufgaben des Amtes gestellt.

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, um Ihnen eine kurze und verständliche Beschreibung zum Aufbau und zu den Aufgaben der Amtsverwaltung zu geben und im Anschluss eine statistische Zusammenfassung für das Jahr 2014 zu veröffentlichen.

Viele von Ihnen werden mit Sicherheit noch die kleinen Gemeindeverwaltungen und auch die Verwaltungsgemeinschaft kennen, welche die Verwaltungsaufgaben unmittelbar in den einzelnen Orten wahrnahmen. Oft konnte eine Vielzahl von Aufgaben nicht direkt bearbeitet werden und wurden daher auf die kreisliche Ebene übertragen.

Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurde in Brandenburg das Ämtermodell eingeführt, um größere und somit effizientere Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Damit wurden auch zahlreiche Aufgaben wieder auf die gemeindliche Ebene übertragen, da die Wahrnehmung dieser durch das Amt erfolgte. Auch heute ist das Amt Schlieben bemüht, z. B. vom Landkreis zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, sofern dies mit der Struktur der Verwaltung vereinbar ist. Hauptziele dabei sind die Verkürzung der Wege für den Bürger und die Erhöhung der Effizienz. Als das Amt Schlieben 1992 aus der Taufe gehoben wurde, bestand es aus 15 eigenständigen Gemeinden und der Stadt Schlieben. Zwischenzeitlich wurden durch Zusammenschlüsse die Stadt Schlieben sowie die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau gebildet. In diesen vier Gemeinden und der Stadt Schlieben gibt es jeweils einen Bürgermeister bzw. eine Bürgermeisterin sowie mehrere Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die alle ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. Die Wahrnehmung der gemeindlichen Verwaltungsaufgaben erfolgt ausnahmslos durch das Amt Schlieben. Dieses wird durch den Amtsdirektor geleitet.

Als Vertretungskörperschaft des Amtes und somit oberstes Kontrollgremium fungiert der Amtsausschuss, mit dem Amtsausschussvorsitzenden an der Spitze.

Der Amtsausschuss setzt sich aus den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und jeweils einem Vertreter aus den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau sowie zwei Vertretern der Stadt Schlieben zusammen. Diese werden durch die Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Aufgaben, die durch die Amtsverwaltung wahrgenommen werden:

Anlage finden Sie auf Seite 9.

Die nachfolgende Zusammenstellung statistischer Daten soll Ihnen einen kleinen Überblick über die im Jahr 2014 in den Haupt-handlungsfeldern geleistete Arbeit des Amtes geben.

*Andreas Polz
Amtsdirektor des Amtes Schlieben*

Baumaßnahmen 2014

Grund- und Oberschule Schlieben

Verbesserung Nachhallzeit Klassenraum EG Haus II

Gesamtkosten	6.150,00 EUR
Fördermittel	2.500,00 EUR (Landkreis Elbe-Elster)

Erneuerung Dach Haus I incl. Blitzschutz

Gesamtkosten	61.150,00 EUR
--------------	---------------

Finanzierung aus Ausgleichsfond

Energetische Sanierung Haus II (Fassade)

Gesamtkosten	162.700,00 EUR
--------------	----------------

Finanzierung aus Ausgleichsfond

Ausbau Lindenstraße Schlieben

Gesamtkosten	184.300,00 EUR
Fördermittel	90.855,00 EUR (ILE/ LEADER - Landesamt für Ländliche Entwicklung)
Eigenanteil	52.000,00 EUR (Finanzierung aus Ausgleichsfond)

Unterstellhalle für Kommunaltechnik Proßmarke

Gesamtkosten	31.300,00 EUR
--------------	---------------

Erneuerung Straßenbeleuchtung im Mühlenweg in Proßmarke

Gesamtkosten	15.000,00 EUR
--------------	---------------

Erneuerung der Beleuchtung in der Turnhalle Hohenbucko

Gesamtkosten	6.900,00 EUR
Fördermittel	2.000,00 EUR (Zuschuss MIT-NETZ)

Kita Naundorf - Einbau einer Fußbodenheizung im Schlafraum

Gesamtkosten	7.800,00 EUR
--------------	--------------

Ersatzneubau Verteilerbauwerk Körbaer Teich

Gesamtkosten	178.150,00 EUR
Fördermittel	143.190,00 EUR (ILB)
Fördermittel	15.190,00 EUR (Naturschutzfonds)

Behindertengerechte Erweiterung und Zugang zum Saal, Lebusa

bisher verbaut	26.700,00 EUR
----------------	---------------

Fortführung der Maßnahme in 2015

Bankettberäumung an kommunalen Straßen

Fichtwald/ Lebusa/ Stadt	8.680,00 EUR
--------------------------	--------------

Verbindungsstraße Jagsal- Malitschkendorf- Polzen

Gesamtkosten	560.740,00 EUR
Fördermittel	202.000,00 EUR (Landesbetrieb für Straßenwesen)

Finanzierung Ausgleichsfond 128.000,00 EUR

KITA Kolochau - Erneuerung Beleuchtung

Gesamtkosten	2.350,00 EUR
Fördermittel	2.000,00 EUR (Zuschuss Mit-netz)

Generationen gestalten ihr Leben gemeinsam (Mehrgenerationen)

(Anschaffung altersgerechte Stühle, 2 Outdoor-Bühnen, Sport- und Spielgeräte, Tontechnik)

Gesamtkosten	35.000,00 EUR
Fördermittel	22.000,00 EUR (ILE/LEADER -Landesamt für Ländliche Entwicklung)

Sanierungs- und Reparaturarbeiten

Gemeinde Fichtwald

OT Hillmersdorf

Sanierung Gehweg Dorfstraße und Verkabelung Straßenbeleuchtung	29.700,00 EUR
--	---------------

OT Stechau

Gehweg Trebbuser Weg	10.780,00 EUR
Erneuerung Hochbord L 69	1.670,00 EUR

OT Naundorf

Erneuerung Schachtabdeckung	850,00 EUR
Sanierung Schacht	3.500,00 EUR

Gemeinde Lebusa

Reparaturen an folgenden Straßen/Plätzen:

- gesamt 28.900,00 EUR
- Schliebener Weg, OT Lebusa
- Bushaltestelle u. Gemeindehaus, OT Körba
- Am Grunichsberg/ Zum Buchengrund, OT Freileben

Stadt Schlieben

Reparatur Gehweg Bushaltestelle B 87	1.500,00 EUR
Reparatur Gehweg Luckauer Straße	560,00 EUR

Einwohner Amt Schlieben

(Stand 30.04.2014): 5.495 EW

	Geburten (2014)	Sterbefälle (2014)
Schlieben	25	36
Hohenbucko	3	7
Fichtwald	5	9
Kremitzau	1	6
Lebusa	5	5
Amt Schlieben (2014)		
Zuzüge	170 Einwohner	
Wegzüge	227 Einwohner	
Trauungen im Standesamt Schlieben (2014)		13
Ehescheidungen im Amt Schlieben (2014)		14

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Schlieben

(Stand 31.12.2014)

Aktive Kameraden	315, davon weiblich	54	davon:	8 Verkehrsunfälle und
Jugendfeuerwehr	99, davon weiblich	43		3 Einsätze hilflose Person und
Kameraden insgesamt	414, davon weiblich	97		12 Einsätze (umgebrochene Bäume, Äste, Oelspur etc.)

Feuerwehreinsätze im Jahr 2014

- Feuerwehreinsätze

insgesamt:	35
davon:	12 Brände und 23 technische Hilfeleistungen

- bei den 8 Verkehrsunfällen war 1 Person zu bergen

Bei den 35 Einsätzen kamen 52 Ortswehren mit 302 Kameraden zum Einsatz.

Übersicht der angemeldeten Kinder in den Kindertagesstätten im Amt Schlieben

Stand: durchschnittlich für 2014

	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Schulbeginn	Hortkinder	Gesamt
Fichtwald	7	20	3	30
Hohenbucko	10	21	15	46
Kremitzau	10	22	0	32
Lebusa	8	16	6	30
Hort Schlieben			67	67
Kita Schlieben	21	43	0	64
Gesamt	56	122	91	269

Anzahl der Sitzungen

2014

Stadt Schlieben

Stadtverordnetensitzung	7
Sitzung der Ortsvorsteher	1
Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange	6
Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport u. Soziales	8

Gemeinde Kremitzau

6

Gemeinde Fichtwald

8

Gemeinde Lebusa

7

Gemeinde Hohenbucko

6

Amtsausschuss

5

Anzahl der Schüler 2014/2015 - Stand 30.01.2015

- Grund- und Oberschule Schlieben	300 Schüler
- Grundschule Hohenbucko	64 Schüler

Kommalfinanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2014 im Überblick

Steuererträge und allgemeine Finanzaufweisungen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Hundesteuer	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	Schlüsselzuweisung ¹	Familienleistungsausgleich ²	gesamt
Fichtwald	10.098 215 v. H.	41.359 315 v. H.	83.250 280 v. H.	2.132	107.126	5.647	218.861	16.377	484.850
Hohenbucko	9.912 260 v. H.	49.956 360 v. H.	115.802 300 v. H.	1.474	153.480	8.145	229.581	23.463	591.813
Kremitzau	10.588 260 v. H.	65.041 379 v. H.	32.558 300 v. H.	2.347	128.484	7.162	434.193	19.642	700.015
Lebusa	10.374 260 v. H.	60.392 360 v. H.	140.545 280 v. H.	3.031	142.296	9.543	303.609	21.754	691.544
Stadt Schlieben	37.295 304 v. H.	226.038 384 v. H.	394.505 324 v. H.	12.568	417.522	61.782	1.053.676	63.829	2.267.215

Angaben in -EUR-

Umlageaufwendungen

	Kreisumlage ³	Amtsumlage ³	Bauhofumlage ³	Gewerbesteuerumlage	gesamt
Fichtwald	275.761	198.192	40.537	13.013	527.503
Hohenbucko	274.570	197.336	-	12.914	484.820
Kremitzau	331.340	238.137	-	3.423	572.900
Lebusa	327.775	235.575	48.183	15.936	627.469
Stadt Schlieben	1.025.861	737.295	150.802	38.424	1.952.382

Angaben in -EUR-

*1 zweckfreie Zuweisung zur allgemeinen Finanzierung der Kommune

*2 Zuweisung als Ausgleich der Belastung aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichsgesetz

*3 Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes der Landkreise/Ämter

Verkauf Notstromaggregat

Zum Verkauf

Das Amt Schlieben bietet folgenden Stromerzeuger/ Stromaggregat (fahrbar) zum Verkauf an:

Hersteller:	ProTech
Bezeichnung:	P12000 PF113TZA
Baujahr:	2008
Neupreis:	6.850 €
Betriebsstunden:	10 h
Leistung:	LTP: 12,63 kW COP: 11,00 kVA bei 400 Volt LTP: 15,79 kVA bei 400 Volt
Motor:	Typ: Hatz Zylinder: 2 Kraftstoff: Diesel Kühlung: Luft Elektrostart
Steckdosen:	1 x 230 V 16 A 1 x 230 V 32 A 1 x 400 V 16 A
Angebotsfrist:	20.05.2015

Das Angebot ist im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Notstromaggregat“ an das Amt Schlieben, Hauptverwaltung, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben einzureichen.

Das Amt Schlieben behält sich vor, den Verkauf bei unzureichenden Angeboten nicht durchzuführen.



Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Hauptverwaltung des Amtes Schlieben unter Tel.: 035361 35612 zur Verfügung.

Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Schlieben erfolgt in diesem Jahr in der Zeit vom 23.03. bis 02.04.2015.

Die Grundlage für die Prüfung der Grabmale auf ihre Standfestigkeit ist in der Unfallverhütungsvorschrift § 9 der Verordnung für Sicherheit und Gesundheit der Gartenbau – Berufsgenossenschaft geregelt.

Köhler
Ordnungsamt

Gewässerschau 2015

Am **26.03.2015, um 8.00 Uhr** findet die Durchführung der diesjährigen Gewässerschau des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für den Schaubereich des Amtsbereiches Schlieben statt.

Treffpunkt ist der Parkplatz, Sportplatz Steigemühle in Schlieben.

Liegenschaften

Immobilien

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 18 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültigkeit: 23-10-2018

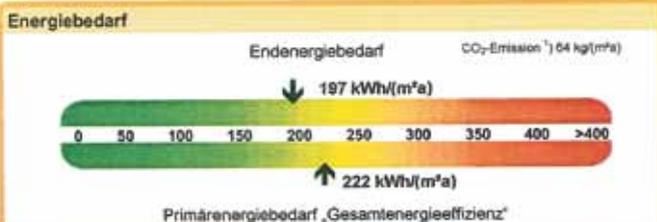
1

Gebäude

Gebäudetyp	Wohngebäude / Mehrfamilienhäuser	
Adresse	Markt 6, 04936 Schlieben	
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude	1870/Modernisierung 1995	
Baujahr Anlagentechnik	1996	
Anzahl Wohnungen	5	
Gebäudemittelfläche (A _g)	291 m ²	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)	

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

2



Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 der EnEV 1)

Primärenergiebedarf	Energetische Qualität der Gebäudehülle
Gebäude H _{tr} Wert: 222,43 kWh/(m ² a)	Gebäude H _{tr} Wert H _{tr} : 1,24 W/(m ² K)
EnEV-Anforderungswert: 92,32 kWh/(m ² a)	EnEV-Anforderungswert H _{tr} : 0,63 W/(m ² K)

Endenergiebedarf

Energieerzeuger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² a) je Heizleistung	Wärmeverlust	Hilfsenergie H _{tr}	Gesamt in kWh/(m ² a)
Heizöl	158,05	25,23	3,22	186,50
				0,00
				0,00

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben , Markt 6
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
 Objektbeschreibung: 3 WE vermietet
 Zu vermieten: eine 3 Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
 Ausstattung: Bad/WC
 Einbauküche
 Ölheizung/Warmwasser

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben , Markt 6
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
 Objektbeschreibung: 3 WE vermietet
 Zu vermieten: eine 2 Raum-Wohnung, 55,43 qm, EG
 Ausstattung: Bad/WC
 Ölheizung/Warmwasser
 - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19-22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 19-22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 qm

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Ernst-Thälmann-Straße 23-26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 23-26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m² und vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teil saniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 qm, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis: 91.000,00 €

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa
Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba
9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe : 250 qm voll erschlossen und sofort bebaubar

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unter-

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 10.04.2015, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Lebusa

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

am **Donnerstag, dem 26.03.2015, um 19.00 Uhr**
in der **Pension Lärcheneck in Lebusa OT Freileben**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jagdessen
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2014/15
9. Information und Beschlussfassung zur Anschaffung von Technik zur Beseitigung von Wildschäden
10. Bericht der Jagdpächter
11. Anfragen und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihre Eigentumsnachweise und Vollmachten mitzubringen und vorzulegen.

Seifert
Jagdvorsteher

Die Jagdgenossenschaft Werchau lädt ein

zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 27. März 2015, um 19.00 Uhr in der Landgaststätte Brückmann in Werchau

Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers
 4. Bericht der Pächtergemeinschaft
 5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
 6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
 7. Beschluss des neuen Jagdpachtvertrages der Jagdgenossenschaft Werchau 2015 bis 2027
 8. Anfragen und Diskussion
 9. gemütliches Beisammensein mit Jagdessen
- Bitte denken Sie an die Bankverbindungen und Eigentumsnachweise sowie an Vollmachten.

Jagdvorstand Werchau

Die Jagdgenossenschaft Naundorf lädt ein

zur Mitgliederversammlung am 28. März 2015

ab 19.00 Uhr in die Gaststätte „Am Waldesrand“ Naundorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Anträge und Verschiedenes
6. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand Naundorf

Einladung Jahreshauptversammlung Oelsig

Zur Jahreshauptversammlung
am **18. April 2015,**
um **19:00 Uhr**

Ort: Rad- und Wandertourismus Kupke,
Oelsig Nr. 06



Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassenführers
 4. Entlastung des Kassenführers
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung zur Pachtverlängerung
 7. Beschluss zur Jagdpachtauszahlung
 8. Anträge und Verschiedenes
- Alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig sind herzlich eingeladen und werden gebeten falls erforderlich Vollmachten zu er teilen.
Soll eine Aktualisierung des Jagdkatasters erfolgen, müssen unbedingt Grundbuchauszüge vorgelegt werden.

Jagdvorstand Oelsig

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Am Freitag, dem 24.04.2015, findet um 19.00 Uhr in der Pension „Zur Mühle“ in Jagsal die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassensführers u. Kassensprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers für 2013
6. Satzungsänderung
7. Information der Revierförsterin
8. gemütliches Beisammensein mit Jagdossen

gez. Stachitz
Jagdvorstand

„Förderantrag“ und die LEADER-Förderrichtlinie sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de> verfügbar.

Die LAG Elbe-Elster führt am 26. März, um 17 Uhr im Refektorium, Schloß Doberlug eine Informationsveranstaltung zur Leader-Förderung durch. Hier stellen sich auch Vertreter der Fördermittelbehörde den Fragen der Interessenten. Für Informationen und Beratungen steht auch das Regionalmanagement der LAG Elbe-Elster bereit.

Kontakt:

LAG Elbe-Elster
Regionalmanagement/LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531 797089

Sitz der LAG Elbe-Elster: Grenzstraße 33, 03238 Finsterwalde
Vorstand: Thilo Rütger, Ant Schrademund, Großenhainer Str. 25, 04802 Goldau
Sprekasse Elbe-Elster
IBAN: DE56 1806 1000 0201 0172 81 BIC: WELADED33
Logo der LAG Elbe-Elster, Logo der LEADER-Region, Logo der EU

LOKALE AKTIONSGRUPPE
ELBE-ELSTER
mittendrin & ideenreich

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster e.V.
Geschäftsstelle
Grenzstraße 33 . 03238 Finsterwalde
Telefon: 03531. 797089
Fax: 03531. 797084
E-Mail: RM@lag-elbe-elster.de
Internet: www.lag-elbe-elster.de

04.03.2015

LAG Elbe-Elster startet erste Auswahlrunde für Leader-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die erste Auswahlrunde für Vorhaben der ländlichen Entwicklung unter der Förderrichtlinie LEADER gestartet. Interessenten können bis spätestens 20. Mai 2015 beabsichtigte Projekte einreichen.

Im Dezember 2014 wurde die LAG Elbe-Elster mit der neuen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) als LEADER-Region im Land Brandenburg bestätigt. Damit können in den kommenden Jahren Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben der ländlichen Entwicklung zur Umsetzung der RES in die Region fließen. In der aktuellen Förderperiode wird allen LEADER-Regionen Brandenburgs ein eigenes Förderbudget zugeteilt.

Alle für eine Förderung über die Leader-Richtlinie im Gebiet der LAG Elbe-Elster beabsichtigten Projekte müssen ein mit dem Land Brandenburg abgestimmtes Projektauswahlverfahren durchlaufen. Vorrangig gefördert sollen so Projekte mit regionalem Mehrwert.

Die erste Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen endet am 20. Mai 2015. Die erste Auswahlrunde richtet sich vor allem an Projekte, deren Umsetzung im Herbst 2015 beginnen soll und die bis dahin alle notwendigen Voraussetzungen, wie Genehmigungen oder Eigenmittelnachweise, erfüllen.

Interessenten sind aufgefordert bis zum Stichtag ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bei der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde einzureichen. Das Formular kann per Internet unter www.lag-elbe-elster.de heruntergeladen werden.

Fristgerecht eingereichte und vollständig ausgefüllte Projektblätter werden bis Ende Juni 2015 durch den LAG-Vorstand mittels der Projektauswahlkriterien (PAK) bewertet und eine Rangfolge festgelegt. Die Träger der so im Verfahren ausgewählten Projekte werden danach aufgefordert, bis spätestens 15. August 2015 einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen.

Informationen zu Auswahlkriterien und Antragsverfahren finden Interessenten auf der LAG-Internetseite. Das offizielle Formular

Cottbus, den 03. März 2015

Gründerwerkstatt in neuen Räumen

Ab sofort ist die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz in neuen Räumlichkeiten zu finden. Das Team ist jetzt erreichbar Am Neustädter Tor 1, gleich in der Nähe des Spremberger Turms [in Cottbus].

Wie bisher auch, steht hier jungen Brandenburgerinnen und Brandenburgern, die sich in der Region selbständig machen wollen, ein umfassendes kostenfreies Beratungsangebot zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem Seminare und Workshops mit erfahrenen Gründungsberatern zur Entwicklung eines Geschäftsplans, ein riesiges Netzwerk von Jungunternehmern und ein Großraumbüro mit der zum Start notwendigen Büroausstattung.

Das Projekt wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert. Die Gründerwerkstatt ist auch in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster sowie Dahme-Spreewald vor Ort. Für Terminab-sprachen sowie alle weiteren Informationen steht die Gründerwerkstatt gern zur Verfügung:

Zukunft Lausitz - Die Gründerwerkstatt
Am Neustädter Tor 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 28890790
E-Mail: info@zukunft-lausitz.de
Internet: www.zukunft-lausitz.de

Gründerwerkstatt

Cottbus, den 03. März 2015

Gründerwerkstatt geht in weitere Runde - Team neu besetzt -

Gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg setzt die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz ihre Arbeit in der neuen EU-Förderperiode fort.

Auch für angehende Existenzgründer aus dem Amt Schlieben und Umgebung gibt es daher dieses Angebot: Allen, die sich in der Region selbstständig machen wollen, bietet die Gründerwerkstatt ein umfassendes kostenloses Beratungsangebot. Hierzu gehören unter anderem Seminare und Workshops mit erfahrenen Gründungsberatern zur Entwicklung eines Geschäftsplans, ein riesiges Netzwerk von Jungunternehmern und ein

Großraumbüro mit der zum Start notwendigen Büroausstattung. „Wir wollen die jungen Leute in der Region halten und sie dabei unterstützen, ihre guten Ideen zur Unternehmensgründung umzusetzen,“ so Marcel Linge, Projektleiter der Gründerwerkstatt. „Nicht selten entstehen mit einer erfolgreichen Geschäftsidee auch weitere Arbeitsplätze. Damit profitiert von den Existenzgründungen unsere gesamte Region, die mit der Abwanderung junger, gut ausgebildeter Fachkräfte zu kämpfen hat.“ Seit 2006 konnten so bereits mehr als 350 Unternehmen entstehen, von denen weit über 250 noch erfolgreich am Markt bestehen. Zusätzlich wurden über 40 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.

Mit Beginn des neuen Jahres hat das bestehende Team um Projektleiter Marcel Linge, die Projektassistenten Claudia Adomeit und Stefan Krause Verstärkung bekommen. Nadin Kramer und

Franziska Kretzschmar werden als weitere Ansprechpartnerinnen fungieren.

Die Gründerwerkstatt ist nicht nur im Elbe-Elster-Kreis sondern auch Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, sowie Oberspreewald-Lausitz vor Ort erreichbar. Für Terminabsprachen sowie alle weiteren Informationen steht die Gründerwerkstatt gern zur Verfügung:

Zukunft Lausitz - Die Gründerwerkstatt
Am Neustädter Tor 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 288 90 790
E-Mail: info@zukunft-lausitz.de
Internet: www.zukunft-lausitz.de

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

K

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

L

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

M

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänelt, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung,	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Aufenthaltsbescheinigung		
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

N

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

O

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

P

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

R

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

S

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

U

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

V

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

W

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26